

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0492/2022)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	05.12.2022	öffentlich

### Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes A.R.T

#### Sachdarstellung:

Zur Darstellung des Sachverhalts wird auf die Vorlage für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes A.R.T. zurückgegriffen, die in Bezug auf die Änderungen, die den Landkreis Trier-Saarburg betreffen, im Folgenden insoweit auszugsweise wiedergegeben wird:

#### **I. Ausgangslage**

Die letzte Gebührenvorschaukalkulation erfolgte für das Wirtschaftsjahr 2022. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde nun ein zweijähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Sofern keine wesentlichen Abweichungen eintreten, soll dadurch eine erneute Gebührenanpassung für das Jahr 2024 vermieden werden. Das sich an den jetzigen Kalkulationszeitraum anschließende Wirtschaftsjahr 2025 ist das letzte Jahr für die nach Mitgliedskörperschaften getrennten Gebühren-Teilhaushalte. Zum 31.12.2025 endet der im Jahr 2015 in der Verbandsordnung festgelegte zehnjährige Angleichungszeitraum von Leistungen und damit Gebühren.

Dem A.R.T. ist es gelungen, das Leistungs- und Serviceangebot im gesamten Verbandsgebiet in den vergangenen Jahren weitgehend zu vereinheitlichen. Dies erforderte nicht nur erhebliche Anstrengungen in logistischen und technischen Bereichen, sondern auch im Bereich der Verwaltung (z.B. Veranlagungssysteme und Gebührenabrechnung).

Es bestehen aktuell noch Unterschiede bei der Höhe der Gebührensätze für die Einsammlung im Umleerbetrieb. Diese Unterschiede resultieren aus der Eigenkapitalsituation zwischen den Verbandsmitgliedern und der damit verbundenen Möglichkeit, auf Gebührenausgleichsrücklagen und zweckgebundene Rücklagen zurückzugreifen. Während insbesondere die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel mit Eigenkapitalunterdeckungen dem Verband zum 01.01.2016 beitraten, konnten die Mitgliedskörperschaften der ARGE Trier/Trier-Saarburg und der Eifelkreis Bitburg-Prüm in den vergangenen Jahren noch auf Kapitalrücklagen zurückgreifen.

Gemäß § 12 b) Verbandsordnung des A.R.T. entscheidet bis zum 31.12.2025 jedes Verbandsmitglied über die Gebührensätze und die in diesen Sätzen enthaltenen Leistungen bezogen auf sein Stadt bzw. Kreisgebiet selbständig. Zur Änderung der Sonderregelungen sind daher bis Jahresende noch abschließende Beschlüsse von den Kreistagen und vom Stadtrat Trier zu fassen.

Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Änderungen für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen betreffen (Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil), fallen nicht unter die genannten Zustimmungsvorbehalte, sondern können bereits heute von der Verbandsversammlung selbständig verabschiedet werden.

## **II. Rechtliche Grundlagen zur Gebührenbedarfsermittlung**

Für die Gebührenkalkulation gelten die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO). Nach § 8 Abs. 1 KAG sind die den Gebühren zu Grunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Überschüsse und Fehlbeträge sind innerhalb angemessener Zeiträume auszugleichen. Ist dies nicht möglich, sind die Mitgliedskörperschaften verpflichtet, nicht aus Rücklagen erwirtschaftete kassenwirksame Verluste auszugleichen.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigAnVO ist der Betrieb darüber hinaus mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Nach § 11 Abs. 6 EigAnVO soll ein Jahresgewinn so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals erwirtschaftet wird. § 11 Abs. 5 EigAnVO bestimmt, dass eine Gemeinde (hier: Zweckverband) das Stammkapital und die Rücklagen nur dann mindern darf, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist nach § 11 Abs. 3 EigAnVO darauf zu achten, dass Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

## **III. Eigenkapitalausstattung des Verbandes**

Die Eigenkapitalsituation des Verbandes ist dadurch gekennzeichnet, dass in den vergangenen Jahren von den Mitgliedskörperschaften Eigenkapital in erheblichem Umfang abgebaut wurde. Zum Zeitpunkt der Verbandserweiterung zum 01.01.2016 verfügten die Verbandsmitglieder ARGE Trier/Trier-Saarburg und Eifelkreis Bitburg-Prüm noch über Eigenkapital in Höhe von 19,4 Mio. € bzw. 9,7 Mio. €, während die beiden Verbandsmitglieder LK Bernkastel-Wittlich und LK Vulkaneifel jeweils eine negative Eigenkapitalausstattung von 4,6 Mio. € bzw. 0,2 Mio. € aufwiesen. Während der A.R.T. also zum 01.01.2016 noch über ein Gesamt-Eigenkapital von 24,3 Mio. € verfügte, zeigte der Jahresabschluss zum 31.12.2021 nur noch ein Eigenkapital von 1,6 Mio. €. Bei einer Bilanzsumme von 202 Mio. € entspricht das einer Quote von 0,8 %.

Das Eigenkapital des A.R.T. setzte sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

	ARGE €	EK Bitb.-Pr. €	LK Bernk.- Wittl. €	LK Vulka- neifel €	Gesamt €
<b>31.12.2021</b>					
Stammkapital	766.938	200.000	25.000	250.000	<b>1.241.938</b>
Gewinnrücklagen	1.253.088	0	0	116.064	<b>1.369.152</b>
Allgemeine Rücklage	7.801.721	10.750.586	0	26.231	<b>18.578.538</b>
Ergebnisvortrag	-2.913.157	-9.532.834	-5.208.745	-1.803.055	<b>-19.457.791</b>
Jahresergebnis 2021	1.379.906	-1.707.662	655.229	-415.807	<b>-88.334</b>
<b>EK zum 31.12.2021</b>	<b>8.288.496</b>	<b>-289.910</b>	<b>-4.528.516</b>	<b>-1.826.567</b>	<b>1.643.503</b>

Die Verwaltung hat im Zuge der Beratungen zu Gebührenänderungen in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass auch die Kommunalaufsicht der ADD Trier und die jeweils bestellten Abschlussprüfer den fortlaufenden Verzehr von Eigenkapital und die zu geringe Eigenkapitalquote des Verbandes als bedenklich ansehen. Demnach sei die Eigenkapitalausstattung des Verbandes zu verbessern. Auf die Ausführungen in Kapitel II. zu den rechtlichen Anforderungen wird Bezug genommen.

Neben den benötigten Rücklagen ist der Verband mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die aktuelle Verbandsordnung des A.R.T. sieht vor, dass spätestens zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Teilhaushalte zum 01.01.2026 jedes Verbandsmitglied ein Stammkapital von 2 €/Einwohner aufweisen kann.

Die oben dargestellte Tabelle zeigt, dass die Angleichungen des Stammkapitals an die 2 €-Vorgabe keine wesentlichen Ausgleichs- oder Überschusszahlungen mit den Verbandsmitgliedern zur Folge haben werden. Anders verhält es sich bei der Erzielung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung, weshalb in der vorliegenden Gebührenbedarfsermittlung entsprechende Beträge zum Erhalt bzw. zum Aufbau von Eigenkapital berücksichtigt wurden.

#### **IV. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Jahre 2023/2024**

Unter Beachtung der geltenden Kalkulationsvorschriften wurde auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2023 und der Fortschreibung des Erfolgsplanes für 2024 der Gebührenbedarf für die Jahre 2023 und 2024 ermittelt.

Wesentliche Parameter für den Anstieg der Gebührenbedarfe der Jahre 2023/2024 bilden folgende Planansätze:

- Strom- und Gasbezug: Infolge der erheblichen Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite mussten allein für diese Aufwandspositionen 10,4 Mio. € Mehraufwand für beide Jahre eingeplant werden.
- Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): Die vom Bundestag am 20.10.2022 beschlossene CO<sub>2</sub>-Bezuschlagung bei der thermischen Entsorgung von

Siedlungsabfällen belastet das Jahr 2024 mit rund 2,2 Mio. €. Ursprünglich sollte die Zusatzbelastung bereits ab dem 01.01.2023 erfolgen. Der Zuschlag erhöht sich jährlich, was die Entsorgung der Abfälle auch in Folgejahren deutlich verteuern wird. Anders als andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger profitiert der A.R.T. dabei aber von der in Mertesdorf praktizierten Abfallvorbehandlung. Durch die mechanisch-biologische Trocknung, die technische Nachsortierung und stoffliche Verwertung der Siedlungsabfälle kann der dann noch verbleibende und der Verbrennung zugeführte Anteil um mehr als die Hälfte reduziert werden. Der A.R.T. ist damit nicht nur klimapolitisch gut aufgestellt, sondern spart ab dem Jahr 2024 mehrere Millionen Euro jährlich aus der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Abgaben.

- **Logistik:** Hier sind neben gestiegenen Personalkosten vor allem die seit Frühjahr 2022 deutlich gestiegenen Beschaffungskosten für Benzin und Diesel zu nennen. Dies betrifft sowohl die eigenen Logistikleistungen des A.R.T. als auch die vom A.R.T. beauftragten Unternehmen. Die im Bereich der Abfallsammlung für den A.R.T. tätigen Unternehmen haben wegen langfristiger Verträge eine an die Preisentwicklung gekoppelte Indexanpassung, die zu deutlichen Kostensteigerungen führen. Für die Jahre 2023/2024 wird allein für die Beschaffung von Treibstoffen und externer Logistikleistungen mit einem Mehraufwand in Höhe von 1,4 Mio. €/a gerechnet.
- **Kostenentwicklungen im Bausektor:** Die Preissteigerungen im Bereich Bauen wirken sich beim A.R.T. vor allem bei den Bautätigkeiten im Bereich der Sanierung von Deponien sowie bei der Investitionstätigkeit für die Errichtung neuer Anlagen (Gebäude, Betriebsflächen, Wertstoffhöfe etc.) aus.
- **Kostenentwicklung im Betrieb:** Ergänzend zu den vorgenannten Punkten wirken sich die auch für die kommenden beiden Jahre allgemein zu erwartende höhere Inflationsrate in allen Bereichen des Betriebs aus.
- **Personalaufwand:** Tarifabschlüsse größer/gleich 5 % p.a. Neben den oben genannten Einflussfaktoren spielen insbesondere die Vermarktungserlöse für Wertstoffe (Altpapier, Metalle) sowie die Zinsentwicklungen eine wichtige Rolle bei der Gebührenbedarfsermittlung.

## **V. Erläuterungen zu den Anpassungen der Abschnitte Eins bis Fünf der Gebührensatzung**

(...)

Zu Abschnitt Zwei: Sonderregelungen für die ARGE Trier/Trier-Saarburg

Der Gebührenmehrbedarf gegenüber den Prognosen für das Jahr 2022 beläuft sich im Bereich der ARGE Trier/Trier-Saarburg auf 2,2 Mio. €/a. Je nach Zusammensetzung des Gebührensatzes mit den unterschiedlichen Kostenarten fallen die Erhöhungen unterschiedlich aus. In der Gruppe der Jahresgrundgebühren für die 2-Rad-Gefäße (80 bis 240 l-Gefäße) betragen die Erhöhungen, bezogen auf die in den Grundgebühren enthaltenen 13 Leerungen, 0,61 € bis 1,10 € je Leerung.

Die Veränderungen der jeweiligen Gebührensätze sind aus der Anlage ersichtlich.

(...)

## **VI. Prüfung der Gebührenkalkulation**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat die Gebührenkalkulation des A.R.T. geprüft. Nach dem Prüfungsergebnis wurde die Gebührenkalkulation ordnungsgemäß, nachvollziehbar und transparent erstellt.

### **Kosten:**

Betrag:

Haushaltsjahr:

Teilhaushalt:

Buchungsstelle:

Haushaltsansatz:

---

---

### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgendes zu beschließen:

Der Kreistag stimmt der Sechsten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) des Zweckverbandes A.R.T. im 2. Abschnitt (§§ 8 und 9 – Sonderregelungen für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg) in der als Anlage beigefügten Fassung zum 01.01.2023 zu.

### **Anlagen:**

Synopse Änderungen Gebührensatzung ART 3. Abschnitt (Trier und Trier-Saarburg)

Übersicht Entwicklung Grundgebühren und Leistungsgebühren Privathaushalte